

**INF. 25**

8. September 2023

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 19. bis 27. September 2023)

### **Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen**

#### **Beförderung von Abfällen in Innenverpackungen, die in einer Außenverpackung zusammengepackt werden –Berücksichtigung der Bemerkungen der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle**

#### **Antrag der Europäischen Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD)**

---

### **I. Einleitung**

1. Nach der Veröffentlichung des offiziellen Dokuments OTIF/RID/RC/2023/43, das die FEAD der Gemeinsamen Tagung am 23. Juni 2023 vorgelegt hat, haben die zuständigen Behörden Deutschlands, Frankreichs, Irlands, der Niederlande, Österreichs, Spaniens und der Schweiz im Rahmen der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle Kommentare abgegeben. Diese Kommentare wurden von der FEAD in der aktualisierten Fassung des Antrags berücksichtigt, der in diesem informellen Dokument zur Prüfung durch die Gemeinsame Tagung enthalten ist.
2. Die Aktualisierungen zielen hauptsächlich auf die Klarstellung und Vereinfachung des Antrags ab. Es wurde auch darum gebeten, die im Antrag angegebene Einschränkung des Anwendungsbereichs zu verdeutlichen, der nicht für bestimmte Abfallströme gelten soll, die bereits durch Sondervorschriften an anderer Stelle im RID/ADR abgedeckt sind. Dies gilt zum Beispiel für die Sondervorschrift 650 für Farbabfälle (UN 1263), die Sondervorschrift 327 für Abfall-Druckgaspackungen (UN 1950) oder -Gaspatronen (UN 2037) oder die Sondervorschrift 670 für Abfälle von Lithiumbatterien oder -zellen (UN 3090, UN 3091, UN 3480 und UN 3481).

## II. Überarbeiteter Antrag

FEAD schlägt vor, einen neuen 4.1.1.5.3 hinzuzufügen. Änderungen in Bezug auf den im Dokument OTIF/RID/RC/2023/43 eingereichten Vorschlag werden nachstehend im Nachverfolgungsmodus angegeben.

**"4.1.1.5.3** Bei der Beförderung von Abfällen dürfen Innenverpackungen unterschiedlicher Größe und Form, die flüssige oder feste Stoffe enthalten, in einer Außenverpackung zusammengepackt werden, vorausgesetzt:

- a) die beförderten Abfälle fallen nicht unter Sondervorschriften, die an anderer Stelle im RID/ADR beschrieben sind;
- b) die in jeder Innenverpackung beförderten Abfälle sind nicht der Klasse 1, 2, 6.2 oder 7 zugeordnet;
- c) die in jeder Innenverpackung beförderten Abfälle sind gemäß den Klassifizierungskriterien des Teils 2, soweit erforderlich einschließlich des Absatzes 2.1.3.5.5, zugeordnet;
- d) die Außenverpackung ist für die Verpackungsgruppe I geprüft;
- e) die Außenverpackung muss einen der folgenden Codes aufweisen:
  - (i) 1H2, 1A2, 3A2, 3H2, 4A und 4H2,
  - (ii) Großpackmittel (IBC) 11A, 11H1 und 11H2,
  - (iii) für Großverpackungen 50A und 50H;
- f) die Außenverpackung ist mindestens für feste Stoffe geprüft;
- g) die Außenverpackung ist in der Lage, flüssige Stoffe unter normalen Beförderungsbedingungen zurückzuhalten;
- h) es wird ausreichend Polstermaterial verwendet, um nennenswerte Bewegungen der Innenverpackungen unter normalen Beförderungsbedingungen zu verhindern;
- i) wenn die Außenverpackung Innenverpackungen, die gemäß Unterabschnitt 6.1.2.6 mit dem Buchstaben «P» bezeichnet sind, oder nicht flüssigkeitsdichte Innenverpackungen enthält, sind Mittel vorgesehen, um das flüssige Füllgut zurückzuhalten, um im Falle eines Füllgutaustritts eine Beeinträchtigung der Unversehrtheit des Polstermaterials oder der Außenverpackung zu vermeiden. Solche Rückhaltemittel können ausreichende Mengen an absorbierendem Material und/oder andere ebenso wirksame Rückhaltemittel sein;
- j) für Außenverpackungen aus Polyethylen gilt der Nachweis der ausreichenden chemischen Verträglichkeit als erbracht, wenn die chemische Verträglichkeit des Werkstoffs der Außenverpackung mit den Standardflüssigkeiten im Rahmen einer Bauartprüfung und -zulassung für Verpackungen desselben Werkstoffs mit dem Code 1H1 oder 3H1 nachgewiesen wurde;
- k) in Abhängigkeit von den in jeder Innenverpackung gemäß Absatz c) festgestellten Abfällen werden Innenverpackungen nur von geschultem und sachkundigem Personal in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 1.3.2.2 unter Verwendung von Anweisungen oder Verfahren, die die Einhaltung des Unterabschnitts

4.1.1.6 und der Vorschriften für die Zusammenpackung des Unterabschnitts 4.1.10.4 gewährleisten, in einer geeigneten Außenverpackung zusammengepackt. Die in einer Außenverpackung enthaltenen Abfälle werden dann der am besten geeigneten Eintragung zugeordnet. Sofern erforderlich, darf mehr als eine Eintragung verwendet werden;

- l) abweichend von Abschnitt 5.1.4 ist die einzige Kennzeichnung und Bezeichnung auf der Außenverpackung auf der Grundlage der Eintragung vorzunehmen, die der Außenverpackung gemäß Absatz k) zugeordnet wurde.
- "

Einen neuen Absatz 5.4.1.1.3.x mit folgendem Wortlaut einfügen:

**"5.4.1.1.3.x Sonderevorschriften für die Beförderung von Abfällen in Innenverpackungen, die in einer Außenverpackung zusammengepackt sind**

Bei Beförderungen gemäß Absatz 4.1.1.5.3 ist im Beförderungspapier zu vermerken:

«ABFÄLLE GEMÄSS ABSATZ 4.1.1.5.3».

Zusätzliche Angaben, die in den Absätzen 5.4.1.1.3.1 und 5.4.1.1.3.2 vorgeschrieben sind, sind nicht erforderlich.

Zum Beispiel:

«UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., 3, III, (ADR:)(E), ABFÄLLE GEMÄSS ABSATZ 4.1.1.5.3».

Die Angaben im Beförderungspapier gemäß Unterabschnitt 5.4.1.1 müssen auf der Grundlage der Eintragung, die der Außenverpackung gemäß Absatz 4.1.1.5.3 k) zugeordnet wurde, erfolgen. Die in Kapitel 3.3 Sonderevorschrift 274 vorgeschriebene technische Benennung muss nicht hinzugefügt werden.

"

Der endgültige Text des Antrags lautet nach Einfügung der oben angegebenen Änderungen wie folgt:

**"4.1.1.5.3** Bei der Beförderung von Abfällen dürfen Innenverpackungen unterschiedlicher Größe und Form, die flüssige oder feste Stoffe enthalten, in einer Außenverpackung zusammengepackt werden, vorausgesetzt:

- a) die beförderten Abfälle fallen nicht unter Sonderevorschriften, die an anderer Stelle im RID/ADR beschrieben sind;
- b) die in jeder Innenverpackung beförderten Abfälle sind nicht der Klasse 1, 2, 6.2 oder 7 zugeordnet;
- c) die in jeder Innenverpackung beförderten Abfälle sind gemäß den Klassifizierungskriterien des Teils 2, soweit erforderlich einschließlich des Absatzes 2.1.3.5.5, zugeordnet;
- d) die Außenverpackung ist für die Verpackungsgruppe I geprüft;
- e) die Außenverpackung muss einen der folgenden Codes aufweisen:
  - (i) 1H2, 1A2, 3A2, 3H2, 4A und 4H2,

- (ii) Großpackmittel (IBC) 11A, 11H1 und 11H2,
- (iii) für Großverpackungen 50A und 50H;
- f) die Außenverpackung ist mindestens für feste Stoffe geprüft;
- g) die Außenverpackung ist in der Lage, flüssige Stoffe unter normalen Beförderungsbedingungen zurückzuhalten;
- h) es wird ausreichend Polstermaterial verwendet, um nennenswerte Bewegungen der Innenverpackungen unter normalen Beförderungsbedingungen zu verhindern;
- i) wenn die Außenverpackung Innenverpackungen, die gemäß Unterabschnitt 6.1.2.6 mit dem Buchstaben «P» bezeichnet sind, oder nicht flüssigkeitsdichte Innenverpackungen enthält, sind Mittel vorgesehen, um das flüssige Füllgut zurückzuhalten, um im Falle eines Füllgutaustritts eine Beeinträchtigung der Unversehrtheit des Polstermaterials oder der Außenverpackung zu vermeiden. Solche Rückhaltemittel können ausreichende Mengen an absorbierendem Material und/oder andere ebenso wirksame Rückhaltemittel sein;
- j) für Außenverpackungen aus Polyethylen gilt der Nachweis der ausreichenden chemischen Verträglichkeit als erbracht, wenn die chemische Verträglichkeit des Werkstoffs der Außenverpackung mit den Standardflüssigkeiten im Rahmen einer Bauartprüfung und -zulassung für Verpackungen desselben Werkstoffs mit dem Code 1H1 oder 3H1 nachgewiesen wurde;
- k) in Abhängigkeit von den in jeder Innenverpackung gemäß Absatz c) festgestellten Abfällen werden Innenverpackungen nur von geschultem und sachkundigem Personal in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 1.3.2.2 unter Verwendung von Anweisungen oder Verfahren, die die Einhaltung des Unterabschnitts 4.1.1.6 und der Vorschriften für die Zusammenpackung des Unterabschnitts 4.1.10.4 gewährleisten, in einer geeigneten Außenverpackung zusammengepackt. Die in einer Außenverpackung enthaltenen Abfälle werden dann der am besten geeigneten Eintragung zugeordnet. Sofern erforderlich, darf mehr als eine Eintragung verwendet werden;
- l) abweichend von Abschnitt 5.1.4 ist die einzige Kennzeichnung und Bezettelung auf der Außenverpackung auf der Grundlage der Eintragung vorzunehmen, die der Außenverpackung gemäß Absatz k) zugeordnet wurde."

Einen neuen Absatz 5.4.1.1.3.x mit folgendem Wortlaut einfügen:

**"5.4.1.1.3.x Sondervorschriften für die Beförderung von Abfällen in Innenverpackungen, die in einer Außenverpackung zusammengepackt sind**

Bei Beförderungen gemäß Absatz 4.1.1.5.3 ist im Beförderungspapier zu vermerken:

«ABFÄLLE GEMÄSS ABSATZ 4.1.1.5.3».

Zusätzliche Angaben, die in den Absätzen 5.4.1.1.3.1 und 5.4.1.1.3.2 vorgeschrieben sind, sind nicht erforderlich.

Zum Beispiel:

«UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., 3, III, (ADR:)(E), ABFÄLLE GEMÄSS ABSATZ 4.1.1.5.3».

Die Angaben im Beförderungspapier gemäß Unterabschnitt 5.4.1.1 müssen auf der Grundlage der Eintragung, die der Außenverpackung gemäß Absatz 4.1.1.5.3 k) zugeordnet wurde, erfolgen. Die in Kapitel 3.3 Sondervorschrift 274 vorgeschriebene technische Benennung muss nicht hinzugefügt werden."

---